

208/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.444/5-V/1/92

Ende d. 2. Frist 1. P. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird

Gesetzesentwurf
Zl. <i>74</i> -GE/19
Datum <i>30.6.1992</i>
Verteilt <i>30. Juni 1992</i>

- An
- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 - die Parlamentsdirektion
 - den Rechnungshof
 - die Volksanwaltschaft
 - den Verfassungsgerichtshof
 - den Verwaltungsgerichtshof
 - alle Bundesministerien
 - das Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
 - das Sekretariat des Herrn Vizekanzlers Dr. BUSEK
 - das Sekretariat des Herrn Bundesministers WEISS
 - das Sekretariat der Frau Bundesministerin DOHNAL
 - alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 - das Sekretariat des Herrn Staatssekretärs Dr. DITZ
 - den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 - die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 - die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 - die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 - alle Ämter der Landesregierungen
 - die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
 - den Datenschutzrat
 - die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 - den Österreichischen Städtebund
 - den Österreichischen Gemeindebund
 - die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 - die Bundesarbeitskammer
 - die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 - den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 - den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 - alle Rechtsanwaltskammern
 - die Österreichische Notariatskammer
 - die Österreichische Patentanwaltskammer
 - die Österreichische Ärztekammer
 - die Österreichische Dentistenkammer
 - die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 - die Österreichische Apothekerkammer
 - die Bundesingenieurkammer
 - die Kammer der Wirtschaftstrehänder
 - die Österreichische Hochschülerschaft
 - die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 - die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 - den Österreichischen Gewerkschaftsbund

Dr. Atypowicz

- 2 -

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

1. September 1992.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem

- 3 -

Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon in Kenntnis zu setzen.

29. Mai 1992

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

F. d. A.
Holzinger

E N T W U R F
Bundesgesetz, mit dem das
Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verfassungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ein Stimmführer des Verfassungsgerichtshofes kann seine in der Beratung abweichende Meinung zum Erkenntnis oder zu dessen Begründung in einem Sondervotum festhalten, das der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses anzuschließen ist."

2. Nach § 88 wird eingefügt:

" D r i t t e r A b s c h n i t t

Schlußbestimmungen

§ 89. Der § 26 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit ... in Kraft."

3. Der bisherige § 89 erhält die Bezeichnung "§ 90."

V o r b l a t t

Problem:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes verwehrt, seine von der Mehrheit der Mitglieder des Gerichtshofes nicht geteilte Rechtsauffassung im Erkenntnis selbst darzulegen.

Ziel:

Einführung des Sondervotums.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es sind keine Mehrkosten zu erwarten.

EG-Konformität:

Im Rahmen der EG bestehen keine einschlägigen Regelungen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zu ermöglichen, seine von der Mehrheitsmeinung abweichende Rechtsauffassung in gleicher Weise wie die Mehrheit der Mitglieder darzulegen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist durch Art. 148 B-VG gegeben.

Das Gesetzesvorhaben steht den österreichischen Bestrebungen, den Europäischen Gemeinschaften beizutreten, nicht entgegen, da im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften keine einschlägigen Regelungen bestehen.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 3):

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wurde die Zulassung eines Sondervotums für Kollegialgerichte im allgemeinen wie auch für den Verfassungsgerichtshof im besonderen bereits vielfach und gerade in jüngster Zeit mit Nachdruck gefordert (Neisser - Schantl - Welan, Betrachtungen zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 1966), ÖJZ 1968, 533 [534f]; Klecatsky, Der überstimmte Richter, Stb 1967, Folge 13, 1f; Welan, Plädoyer für die dissenting opinion beim VfGH, Stb 1971, Folge 14, 1f; Pichler, Die abweichende Meinung - ein Diskussionsanstoß, RZ 1981, 157; Mayer, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat. Verhandlungen des Elften

- 2 -

Österreichischen Juristentages Linz 1991 I/1, 61ff; Noll, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung, ÖJZ 1992, 148 [160]; Öhlinger, Richter zwischen Politik und Recht, Die Presse, Ausgabe vom 21. April 1992), wenn auch gegenteilige Stimmen nicht fehlten (vgl. Spanner, Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1968, 337 [340]).

Aus dem angloamerikanischen Rechtssystem kommend, fand die Einrichtung des Sondervotums ihren Platz etwa im Verfahren des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Art. 51 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention), des Internationalen Gerichtshofes (Art. 57 des Statuts des IGH) und im Jahr 1970 auch des deutschen Bundesverfassungsgerichts (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

Begründet wird die Forderung nach Einführung eines Sondervotums vor allem damit, daß diese geeignet ist, die Mehrheit der Stimmführer eines Kollegialorgans von einer Übergehung gewichtiger Argumente anderer Mitglieder abzuhalten, wodurch die Rationalität der Entscheidung erhöht würde. Weiters wird auf die Bedeutung einer offenen Willensbildung der Entscheidungsträger, besonders einer Offenlegung von Wertungen, in einem demokratischen System hingewiesen.

Diesen Überlegungen trägt der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Rechnung. Ein Sondervotum setzt danach voraus, daß der Stimmführer, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, seine abweichende Meinung bereits in den Beratungen vertreten hat. Die Abweichung kann sich sowohl auf den Spruch des Erkenntnisses selbst als auch auf seine Begründung beziehen. Die Abgabe eines Sondervotums ist für den überstimmten Richter aber nicht verpflichtend.

- 3 -

Zu Z 2 (§ 89):

Die Inkrafttretensbestimmung soll in einem neuen § 89 getroffen werden.